

8. Fahrverbot für Busse auf der 3. Spur

In Frankreich dürfen Fahrzeuge über 3,5 Tonnen zulässiges Gesamtgewicht auf drei- oder mehrspurigen Schnellstraßen und Autobahnen nur die beiden rechten Fahrspuren benutzen. Das Überholen auf der dritten Linksspur wird mit einem Bußgeld belegt.

9. Fahrverbot von Kindergruppen

Seit mehreren Jahren besteht in Frankreich ein Verbot der Beförderung von Kindergruppen am ersten Tag der französischen Sommerferien. Dieses Verbot erstreckt sich auf das gesamte französische Straßennetz. Das Verbot bezieht sich auf Beförderungen mit Kraftomnibussen von Gruppen mit mehr als 8 Kindern mit einem Lebensalter von weniger als 17 Jahren über den Bereich des Ausgangsdepartements und der angrenzenden Departements hinaus.

Das Fahrverbot für Busse mit Kindergruppen in Frankreich wurde im Jahr 2008 auf den 2. August festgelegt. An diesen Tagen ist die Beförderung von Gruppen mit mehr als 8 Kindern unter 17 Jahren von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr außerhalb des „Ausgangsdepartement“ verboten. (Fahrten mit weniger als 9 Kindern unter 17 Jahren sind erlaubt. Die gesamte Gruppengröße spielt keine Rolle. Entscheidend ist die Anzahl der Kinder unter 17.)

Das „Ausgangsdepartement“ ist für Busse, die aus dem Ausland kommen, das zuerst erreichte Département in Frankreich. Die Grenzen des Départements dürfen an diesem Tag nicht überschritten werden. Innerhalb des Abfahrtsdepartements dürfen Transporte durchgeführt werden. Paris und die Départements la Hauts-de-Seine, le Val-de-Marne, la Seine-Saint-Denis werden als ein Département betrachtet. Fahrten innerhalb des oben genannten Bereichs sind möglich. Der Flughafen Roissy-Charles-de-Gaulle wird den Départements le Val-d'Oise, la Seine-Saint-Denis und la Seine-et-Marne zugehörig betrachtet und der Flughafen Orly den Départements le Val-de-Marne und l'Essonne.

10. Anschnallpflicht

Busfahrer und Fahrgäste, die nicht angeschnallt sind, müssen mit einem hohen Bußgeld rechnen. Bei sofortiger Zahlung werden 90 € fällig, 135 € bei einer Zahlung innerhalb von 3–30 Tagen, 375 € bei einer Zahlung nach mehr als 30 Tagen. Darüber hinaus erhält der Fahrer einen Eintrag ins französische Verkehrsregister (drei Punkte).

11. Fahren mit Licht bei Tage

Es besteht derzeit nur eine Empfehlung, auf (allen) öffentlichen Straßen auch bei Tage mit Licht zu fahren. Allerdings: In Tunnels und Galerien muss immer mit Licht gefahren werden; Bußgeld mindestens 25 €.

12. Schneeketten

Schneeketten sind in Frankreich nicht generell vorgeschrieben, müssen bei entsprechendem Wetter jedoch auf bestimmten Straßen angelegt werden. Diese sind mit dem Schild B26 „Equipements speciaux obligatoire“ gekennzeichnet. Werden die Schneeketten nicht angebracht, droht ein Bußgeld zwischen 135 € und 375 €. Das Fahrzeug kann möglicherweise auch festgelegt werden.

2 Frankreich

Fahrzeugpapiere, Pass, Visum

Fahrzeugschein
deutscher Führerschein
internationale grüne Versicherungskarte: empfehlenswert
Reisepass oder Personalausweis

Devisenvorschriften

Frankreich hat zum 1. Januar 2002 den EURO eingeführt (vgl. Abschnitt 7).

Krankenversicherung/Medizinische Vorsorge

1. In allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) haben Touristen, die **gesetzlich krankenversichert** sind (Pflichtversicherte und auch freiwillig Versicherte), Anspruch auf ärztliche Versorgung.
Gesetzliche Grundlage dieses Sozialversicherungsschutzes ist die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71.
Reisende sollten sich vor der Abreise bei ihrer Krankenkasse eingehend informieren und beraten lassen.
Für Frankreich wird seit dem 01.06.2004 von der jeweiligen Krankenkasse die Europäische Krankenversicherungskarte ausgestellt. Daneben wird ein Merkblatt über die Leistungen der Krankenversicherung in Frankreich ausgehändigt.
Die Krankenversicherungskarte ist auf der Reise unbedingt mitzuführen. Nur dann bereiten die Krankenbehandlung und die Kostenübernahme in den meisten Fällen keine Schwierigkeiten.
Die nachträgliche Erstattung einer Arztrechnung aus dem Ausland wird von den gesetzlichen Krankenkassen in aller Regel abgelehnt.
Zuständige Krankenkasse in Frankreich: Laisse Primaire d'Assurance Maladie.
2. Reisende, die einer **privaten Krankenversicherung** angehören, sind in allen europäischen Ländern versichert. Dennoch sollte sich auch dieser Personenkreis vor der Abreise bei dem jeweiligen Krankenversicherer informieren. Bei der Erstattung von Arztrechnungen ist die Vorlage von Originalbelegen besonders wichtig.
3. Sowohl die gesetzlichen Krankenkassen als auch die privaten Krankenversicherer haben in den letzten Jahren ihre Leistungen eingeschränkt bzw. verlangen von den Versicherten Eigenbeteiligungen. Mitunter ist der Abschluss einer privaten Auslands-Krankenversicherung und einer Rückholversicherung (Rückholdienste s. Abschnitt 7, Seite 52) sinnvoll.